

Deckblatt TGD-Tierhalter

1. Überprüfung der Datenaktualität (außer *):

- a) Name, Anschrift, Kontaktdaten und LFBIS-Nummer des TGD-Betriebes: (Steckbriefdaten = Stbr)
- b) Weitere LFBIS-Nummern mit Tierart am selben Standort, die TGD/GGD-Teilnehmer sind: (Stbr – neu)
- c) Andere Betriebsstandorte mit gleicher LFBIS-Nr.:
- d) Aktueller TGD-Betreuungstierarzt (BT) (Name und Anschrift, Vet-Nr.) für: (Tierart angeben = Stbr.) und derzeit gemeldete Vertreter/im Auftrag: (Stbr - neu)
- e) Weitere Betreuungsverhältnisse (Tierart und Tierarzt (Name, Anschrift) angeben):
- f) Tierarten, die nicht betreut werden
- g) Wer ist am Betrieb als TGD-Arzneimittelanwender (Name, Geb.Dat) gemeldet und hat dieser das Ausbildungserfordernis erfüllt (Ja/nein) – Stbr.
- h) Werden am Betrieb laut Betriebserhebungsdeckblatt (BED) -Meldung FAM hergestellt (Ja/Nein) und welche Person/en hat/haben die erforderliche Ausbildung (Name, Geb.Dat) für die Herstellung von FAM am Betrieb –Stbr.
- i) Teilnahme an welchen TGD-Programmen (Programme anführen): (Stbr)
- j) Anzahl der Betriebserhebungen der letzten zwei Jahre (Stbr-neu):
- k) Datum Teilnahmevertrag*) (Stbr)
- l) Datum Betreuungsvertrag*) (Stbr)
- m) Weiterbildungserfordernisse erfüllt*) Ja/nein Stbr

2. Anmerkungen des Kontrollorgans:

3. Angaben zur Kontrolle:

Kontrollfirma:

Teilnehmende Personen:

Kontrollorgan:

Datum:

Uhrzeit (von-bis):

1. Datenabgleich und Beurteilung, wenn Daten nicht aktuell

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle | Beurteilungsergebnis | Anmerkungen |
|---|---|---|--|-------------|
| <p>1.01 Wurden Änderungen betreffend Tierhalterdaten laut TGD-Verträge schriftlich gemeldet?</p> | <p>§ 7 Abs. 5 Die Lösung von Vertragsverhältnissen sowie Änderungen von Verträgen oder Vertragsbestandteilen sind von den Vertragspartnern der Geschäftsstelle des jeweiligen Tiergesundheitsdienstes unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Weiters sind alle Änderungen im Bereich des jeweiligen TGD-Teilnehmers, die Rückwirkungen auf Verträge haben, den jeweiligen Vertragspartnern und der Geschäftsstelle unverzüglich, längstens jedoch <u>binnen vier Wochen schriftlich</u> zur Kenntnis zu bringen.</p> | <p>Änderungen kontrollieren und beurteilen, die ab 2010 eingetreten sind. Wenn vor 2010 nur Mangel festhalten und Beurteilung A</p> | <p>A ja /trifft nicht zu/Änderungen vor 2010 1 Vertragsbestandteile, die keinen neuen Vertragsabschluss erfordern, wurden nicht gemeldet 2 nein keine Meldung (Vertragsänderung liegt vor, aber nicht TGD-Geschäftsstelle gemeldet) 3 nein, wenn Vertragspartner (TH/BT) nicht aktuell (länger als vier Wochen)</p> | |
| <p>1.02 Liegt die Meldung an die BH für die Herstellung von Fütterungsarzneimittel vor?</p> | <p>§ 9 Abs. 3 Z 10 Sie haben vor Beginn der Herstellung von Fütterungsarzneimittel im Sinne des § 6 Abs. 6 zweiter Satz TAKG die geplante Tätigkeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Dieser Meldung ist die Bestätigung über die Absolvierung der Ausbildung zum TGD-Arzneimittelanwender für den gegenständlichen TGD-Betrieb gemäß Anhang 4 Art. 1 Z 1 anzuschließen. Der TGD-Beirat kann nähere Details zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ festlegen.</p> | <p>Schreiben an oder von der BH vorlegen lassen</p> | <p>A ja oder trifft nicht zu 3 nein</p> | |
| <p>1.03 Werden die für die TGD-Kontrolle relevanten Unterlagen und Dokumente</p> | <p>§ 9 Abs. 1 Z 10 Sie haben neben den in Z 4 genannten Dokumentationen alle auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlan-</p> | <p>Durchführung der Kontrolle, ob Dokumentation der Verträge, BED, Betriebserhebungs (BE-Protokolle), Programmunterlagen, AA-Belege, Bestandsregister</p> | <p>A ja 1 teilweise 2 nein</p> | |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle | Beurteilungsergebnis | Anmerkungen |
|--|--|---|-----------------------------|--------------------|
| geordnet und leicht nachvollziehbar vorgelegt? | gen geordnet und leicht überprüfbar zur Einsicht vorzulegen. | einschließlich Behandlungsregister zur Gänze, teilweise oder nicht vorgelegt werden können. | | |

2. Crosscheckfragen

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|--|---|---|---|---------------------------|
| <p>2.01 Werden die abgegebenen Tierarzneimittel einschließlich Impfstoffe (TAM) nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt und für Unbefugte unerreichbar gelagert?</p> | <p>§ 9 Abs. 3 Z 6 Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt, jedenfalls aber für Unbefugte unerreichbar gelagert werden.</p> <p>Erläuterung: Trennung von Lebens- und Futtermitteln ist vorhanden, wenn sich die TAM in einem abgeschlossenen Raum oder Behältnis befinden (z.B. eigener Kasten, eigener Schrank). Für Unbefugte unerreichbar heißt:, dass Unbefugte und Kinder keinen Zugriff auf TAM haben (z.B. versperrbares Behältnis, eigener Kühlschrank in einem zur Tierhaltung gehörenden Raum).</p> | <p>Prüfung erfolgt durch vor Ort Kontrolle</p> <p>Lagerung und Abweichungen sind zu dokumentieren</p> | <p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise, nur ein Teil ist vorschriftswidrig gelagert</p> <p>3 nein, die gesamte Lagerung entspricht nicht</p> | <p>A BT-Info</p> |
| <p>2.02 Werden TAM höchstens in jener Menge überlassen, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf (Ausnahme Managementpräparate und pour-on-Präparate zur Parasitenbekämpfung) der zu behandelnden Tiere entspricht?</p> | <p>§ 12 Abs. 5 Dem TGD-Tierhalter oder TGD-Arzneimittelanwender dürfen Tierarzneimittel zur Weiterführung der Therapie (Nachbehandlung) höchstens in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem voraussichtlichen Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht.</p> | <p>Datum der Signatur von vorhandenen TAM, sowie Datum am AA-Beleg mit Datum der Anwendung vergleichen.</p> <p>Bei Vorliegen abgelaufener TAM: Vergleich des Ablaufdatums eines TAM mit Datum BE/Nachweis einer Visite.</p> | <p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 TAM dem TGD-Betreuungstierarzt (BT) nicht vorgelegt, obwohl eine Visite nach der Monatsfrist dokumentiert ist</p> | <p>A BT Mangel</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|---|---|---|------------------------------------|
| | <p>Erläuterung: Monatsbedarf ist dann gegeben, wenn der Tag der ersten Anwendung innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe erfolgt und die Haltbarkeit nicht überschritten wurde. Ansonsten ist eine Weiterverschreibung erforderlich, falls arzneimittelrechtlich möglich.</p> | <p>Liegen TAM vor, wo der Zeitraum (1 bzw. 2 Monate, Behandlungszyklus) überschritten wurde, ist über AA-Beleg oder Befragung des Tierhalters zu prüfen, ob in der überschrittenen Zeit eine Visite stattgefunden hat.</p> <p>Es ist zwischen original verpackten und angebrochenen TAM zu unterscheiden.</p> <p>Abweichung ist für die Beurteilung des BT dann zu dokumentieren, wenn der BT bereits schon mal im Betrieb war und keine Weiterverschreibung erfolgt ist.</p> <p>Wenn keine TAM vorhanden sind, ist anhand von mindestens 2 Anwendungen im Kontrollzeitraum im Zusammenhang mit dem AA-beleg der Zusammenhang zwischen Tag der Abgabe und Tag der Anwendung zu kontrollieren.</p> | | |
| <p>2.03 Sind für alle vorgefundenen TAM für welche AA-Belege auszufüllen sind, AA-Belege vorhanden und</p> | <p>§ 8 Abs. 5 Z 3: Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkei-</p> | <p>Vergleich zwischen vorhandenen TAM und AA-Belegen. (entweder alle oder nicht) Bezug der vorgefundenen TAM:</p> | <p>A ja oder trifft nicht zu 2 Nachvollziehbarkeit ist gegeben (Signatur vorhanden, AA-Belege nicht vorhanden oder Signatur</p> | <p>A BT-Info BT-Mangel</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|---|---|---|--|
| sind sie mit einer Signatur versehen? | <p>ten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat.</p> <p>Erläuterung ad Signatur (Signatur = Name und Anschrift des BT und Abgabedatum): Signaturen auf Überverpackungen sind anzuerkennen, wenn es dazu einen entsprechenden Abgabebeleg gibt, wo nachvollzogen werden kann, was und in welcher Menge in dieser Packung drinnen war.</p> <p>Die Signatur sollte auf dem Innenbehältnis angebracht werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> <u>Kurzform für Arzneimittelanwendungs-, Arzneimittelabgabe- und Arzneimittlerückgabebeleg lautet: AA-Beleg</u></p> | <p>Für alle TAM, die über BT bezogen wurden, müssen AA-Belege vorliegen, für alle anderen ist zu prüfen, ob Rezeptpflicht besteht oder nicht besteht (in Gebrauchsanweisung ggf. nachlesen). Bei rezeptpflichtigen ist eine tierärztliche Verschreibung vorzulegen, wenn diese aus einer öffentlichen Apotheke bezogen wurden.</p> <p>Mängel dokumentieren z.B. wenn kein AA-Beleg vorhanden dann TAM (Handelsname) aufschreiben mit Abgabedatum am Signaturpickerl für BT-Kontrolle.</p> | <p>fehlt und AA-Beleg vorhanden) 3 keine Signatur und keine AA-belege</p> | |
| <p>2.04 Ist die <u>Abgabe</u> von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p> | <p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p> | <p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (bis zu 20 Belege) zu unterziehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Datum</p> | <p>A ja oder nein = Beurteilung TH 0</p> | <p>A BT-Mangel (Belegnummern wo Mängel festgestellt wurden).</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|--|---|---|---|---------------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Belegnummer (Ild. Nummer des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr. <input type="checkbox"/> Vermerk Abgabe <input type="checkbox"/> Tierart <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm) <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> TAM Menge pro Abgabe <input type="checkbox"/> TAM Chargennummer <input type="checkbox"/> Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise) <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender | | |
| <p>2.05 Sind die AA-Belege gemäß den gesetzlichen Vorgaben vom Tierarzt leserlich ausgefüllt?</p> | <p>Anhang 5 Z 2. Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg = Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen [wie folgt] leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist si-</p> | <p>Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen. Tierhalter muss dies jedenfalls lesen können. (AA-Belege innerhalb der letzten 3 Monate vom Zeitpunkt der Kontrolle ausge-</p> | <p>A ja oder trifft nicht zu 2 teilweise lesbar 3 wenn für TH nicht lesbar, wie er welches TAM anzuwenden hat</p> | <p>A BT-Mangel</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|---|--|---|--|
| | <p>herzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.</p> | <p><u>hend</u> eher für die Kontrolle heranziehen, wenn möglich).</p> <p>Belegnummer (zwei Belege) aufschreiben</p> | | |
| <p>2.06 Sind auf den AA-Belegen nur TAM angeführt, die gemäß § 2 Abs. 2 Kundmachung VAAVO angeführt sind?</p> | <p>Kundmachungen § 2 Abs. 2 der VAAVO ab 1.1.2010, Amtliche Veterinärnachrichten (AVN-Nr) und Gültigkeitsdauer: BMG 74330/7-II/B/4/2009 vom 17.11.2009, in AVN Nr.11/2009 gültig vom 1.1.10-30.4.10; BMG 74330/4-II/B/4/2010 vom 25.3.2010, in AVN Nr.3/2010, gültig vom 1.5.10-31.7.10; BMG 74330/6-II/B/4/2010 vom 28.6.2010, in AVN Nr.6/10, gültig vom 1.8.10-31.8.10; BMG 74330/7-II/B/12/2010 vom 16.8.2010, in AVN Nr. 7/10, gültig vom 1.9.10-31.12.10; BMG 74330/9-II/B/12/2010 vom 24.11.2010, in AVN Nr. 11/10, gültig ab 1.1.2011 Siehe auch: http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesund-heit/Amtliche_Veterinaernachrichten/</p> | <p>TAM auf AA-Belege (stichprobenartige Kontrolle bis zu 20 Belege) in Zusammenhang mit der § 2 Abs. 2 Kundmachung anschauen. Werden TAM, welche im Rahmen eines TGD-Programms abgegeben werden, festgestellt (AA-Beleg, vorgefundene TAM) ist bei den Steckbriefdaten zu prüfen, ob der Betrieb am jeweiligen Programm teilnimmt Bei Antwort „nein“ mindestens TAM und Belegnummer anführen.</p> | <p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p> | <p>A BT-Mangel</p> |
| <p>2.07 Werden an den Tierhalter TAM abgegeben, die nur im Rahmen von TGD-Programmen abgegeben werden dürfen und ist die Teilnahme dokumentiert?</p> | <p>§ 8 Abs. 5 Z 5 Sie sind verpflichtet, die Programmanweisungen bei Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen im Rahmen des TGD einzuhalten.</p> | <p>Überprüfen der AA-Belege - bis zu 20 Belege (Abgabe und Anwendung durch den Tierhalter) einschließlich vorgefundener TAM auf TAM, die nur im Rahmen von TGD Programmen abgegeben/angewendet werden dürfen</p> | <p>A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0</p> | <p>A BT-Mangel Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|---|--|--|--|
| | | <p>(an Hand vorgegebener TAM-Liste). und ob eine Programmteilnahme im Steckbrief bestätigt ist oder Kontrolle des 1. BED des jeweiligen Kontrolljahres auf Dokumentation der Teilnahme bzw. der diesbezüglichen Meldung an die TGD Geschäftsstelle Bei Antwort „nein“ = Abgabe aber keine Programmteilnahme dokumentiert (TAM/Programm...)</p> | | |
| <p>2.08 Werden nur für die im Betreuungsvertrag genannten landwirtschaftlichen Nutztiere, sowie Tiere die unter die Mitbetreuung fallen TAM gemäß der VAAVO abgegeben, wenn die Abgabe ausschließlich für TGD Betriebe zulässig ist?</p> | <p>§ 8 Abs. 5 Z 3 Sie dürfen die TGD-Arzneimittelanwender des zugehörigen TGD-Betriebes in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei jenen landwirtschaftlichen Nutztieren, die vom Betreuungsvertrag erfasst sind, einbinden, wobei dies nach genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß dem 4. Abschnitt dieser Verordnung zu erfolgen hat. VAAVO = Veterinärarzneispezialitäten-Anwendungsverordnung</p> | <p>Bei Besichtigung Fragen oder darauf achten, ob noch für/bei andere/n Tiere/n, die nicht im Betreuungsvertrag angegeben sind, im Rahmen des TGD TAM abgegeben/angewendet werden. Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen. Betrifft TAM mit TGD und TGD-AB und auch TAM im Rahmen von Programmen. Abweichungen dokumentieren.</p> | <p>A ja oder trifft nicht zu 3 Anwendung bei Tieren, die nicht im Betreuungsvertrag angegeben sind und auch nicht unter die Mitbetreuung fallen</p> | <p>A BT-Mangel Objektiver Nachweis Vorgefundene TAM anführen</p> |
| <p>2.09 Erfolgt die dokumentierte Anwendung abgegeben</p> | <p>§ 9 Abs. 3 Z 7 Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die dem TGD-Arzneimittelanwender vom TGD-</p> | <p>TAM-Anwendungsaufzeichnungen mit Anwendungsvorgaben des BT</p> | <p>A ja/trifft nicht zu</p> | <p>A</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|--|---|---|--|------------------------------------|
| <p>bener TAM durch den TGD-AM-Anwender gemäß den Anwendungsvorgaben des abgebenden TGD-Tierarztes?</p> | <p>Betreuungstierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am zugehörigen Betrieb angewendet und diese Anwendung schriftlich im Behandlungsregister dokumentiert wird.</p> | <p>durchschauen und Nachvollziehbarkeit überprüfen. Frage bei den mindestens letzten drei Abgaben und Anwendungen kontrollieren, bei Zweifel der Feststellbarkeit weitere drei prüfen. Abweichungen dokumentieren.</p> | <p>2 nachvollziehbar aber nicht ordnungsgemäß dokumentiert 3 nicht vollständig nachvollziehbar K Anwendung widerspricht nachweislich den Anwendungsvorgaben in allen kontrollierten Fällen</p> | <p>BT-Info</p> |
| <p>2.10 Gibt es einen Metaphylaxepplan, entspricht er den gesetzlichen Vorgaben und erfolgt die TAM-Anwendung unter nachweislicher Einbeziehung des BT?</p> | <p>§ 14 Abs. 3 Die Anwendung dieser Tierarzneimittel durch den TGD-Arzneimittelanwender ist auch innerhalb des im Handlungsplan/in der schriftlichen Anweisung festgelegten Zeitraumes nur unter nachweislicher Einbeziehung des TGD-Betreuungstierarztes gestattet. Seitens des TGD-Tierhalters ist dazu der TGD-Betreuungstierarzt über Folgendes zu informieren und dies schriftlich festzuhalten: 1. Datum der Information des TGD-Betreuungstierarztes, 2. Beginn der Behandlung weiterer Tiere gemäß Handlungsplan oder schriftlicher Anweisung, 3. Anzahl und Identität der neu erkrankten Tiere auf dem Handlungsplan oder der schriftlichen Anweisung.</p> | <p>Frage nach Metaphylaxepplan=Handlungsplan oder schriftliche Anweisung und Klärung, ob dieser inhaltlich den Vorgaben entspricht und ob schriftliche Einbeziehung des BT unter Dokumentation von Datum, Beginn der Behandlung und Anzahl und Identität der neu erkrankten Tiere vorliegt und wurde die Anweisung durch den BT abgezeichnet Inhalt des Metaphylaxepplans/Handlungsplans/Anweisung ist zu prüfen: Diagnose, ggf. zu behandelnde Einheit (Tierpartien, Altersgruppen, Boxennummer, Ohrmarkennummer bei Einzeltierkennzeichnung, Stalleinheiten</p> | <p>A ja/trifft nicht zu oder 1 BT wurde nicht informiert 2 Mängel in der Dokumentation 3 Anwendung gemäß Handlungsplan nicht nachvollziehbar</p> | <p>A BT-Info BT-Mangel</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|---|--|---|---------------------------|
| | | <p>etc.), Erstellungsdatum, Datum bis zu welchem der schriftliche Handlungsplan/Anweisung gültig ist, zu enthalten.</p> <p>Dokumentation ob Metaphylaxeplan inhaltlich entspricht und durch BT abgezeichnet.</p> | | |
| <p>2.11 Wurde bei Abgabe von TAM die gestellte Diagnose dokumentiert?</p> | <p>§ 12 Abs. 1 Z3 (2. Absatz) Erscheint der Einsatz von Tierarzneimitteln notwendig, hat der TGD-Betreuungstierarzt jedenfalls vor dem Einsatz den Betrieb zu besuchen, die Diagnose zu stellen und gegebenenfalls entsprechend abzusichern, die Therapie sowie erforderlichenfalls Maßnahmen der Prophylaxe oder Metaphylaxe festzulegen.</p> | <p>Bis zu 20 AA-Belege durchsehen. ID-Nr. der Belege, wo Diagnose nicht dokumentiert, aufschreiben (bis zu 10 Belege).</p> | <p>A ja/trifft nicht zu oder nein = Beurteilung TH: 0</p> | <p>A BT-Mangel</p> |
| <p>2.12 Ist die Anwendung von TAM durch den TGD-Tierarzt vollständig dokumentiert?</p> | <p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p> | <p>Falls 12 Monate rückwirkend keine Anwendung dokumentiert bis zu 24 Monate ausdehnen. Die AA-Belege sind einer stichprobenartigen Überprüfung (<u>bis zu 20 Belege</u>) zu unterziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnummer (lfd. Nr. des Beleges) <input type="checkbox"/> Nachname und LFBIS-Nr. <input type="checkbox"/> Name und Anschrift Tierarzt der abgibt oder dessen Vet-Nr. <input type="checkbox"/> Vermerk Behandlung <input type="checkbox"/> Tierart | <p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p> | <p>A BT-Mangel</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|---|---|--|---------------------------|
| | | <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s <input type="checkbox"/> Diagnose <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) <input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Behandlungsdauer <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender Abweichungen dokumentieren oder ID-Nr. der Belege bzw. unbedingt die für die BT-Beurteilung erforderliche Prozentangabe. | | |
| <p>2.13 Sind die Anwendungen durch den TGD-AM-Anwender von TAM gemäß den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar dokumentiert?</p> | <p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 der TGD-VO 2009 zu dokumentieren.</p> <p>*) Identität des Tieres/der Tiere: darunter kann auch eine Boxennr/-bezeichnung, Hinweis auf Stalleinheit oder Ohrmarke mit Betriebsnummer, Altersgruppe mit Zugehörigkeit zum Muttertier (Ferkel geboren am von Sau XY) udgl. verstanden werden.</p> | <p>Die AA-Belege (Aufzeichnungen) sind einer stichprobenartigen Überprüfung zu unterziehen (bis zu 20 Anwendungen auf 12 Monate rückwirkend aufgeteilt).</p> <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Identität der/des Tiere/s*) <input type="checkbox"/> Handelsname des TAM <input type="checkbox"/> Dosis (verabreichte Dosis pro Tier) <input type="checkbox"/> Anwendungsart <input type="checkbox"/> Wartezeit <input type="checkbox"/> Unterschrift TGD-AM-Anwender | <p>A ja oder trifft nicht zu</p> <p>2 teilweise inhaltliche Mängel ohne Einfluss auf Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gewährleistet, wenn zu 50 % und mehr der Anwendungen TAM, Wartezeit und behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.</p> <p>K Mängel mit Gefährdung der Lebensmittelsicherheit. Lebensmittelsicherheit ist gefährdet, wenn bei weniger als 50 % der</p> | <p>A BT-Info</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|--|---|---|---------------------------|
| | | | Anwendungen TAM, Wartezeit oder behandeltes Tier/Tiergruppe identifizierbar sind.. | |
| <p>2.14 Wird eine Identifizierung der behandelten Tiere durchgeführt?</p> | <p>§ 9 Abs. 1 Z 5 Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstallungsplans, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bestandsregister beizulegen.</p> | <p>Ein Aufstallungsplan ist dann vorzulegen, wenn eine Gruppenidentifizierung durchgeführt wird (z.B. Tiere in Box 2 werden behandelt – KO muss wissen, wo ist Box 2). Ausgenommen davon sind Betriebe, wo bei der Behandlung eine Einzeltieridentifizierung erfolgt.</p> | <p>A erfolgt Identifizierung eindeutig möglich. Aufstallungsplan ist bei Betrieben mit Buchten und Boxen vorhanden</p> <p>1 Aufstallungsplan fehlt aber Identifizierung eindeutig möglich (bei Betrieben mit Buchten und Boxen)</p> <p>2 mangelhaft, Identifizierung nicht ausreichend, keine unmittelbare Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Ferkelaufzucht)</p> <p>3 erfolgt nicht, Identifizierung nicht ausreichend, mögliche Gefahr für Lebensmittelsicherheit (z.B. Mastbetrieb)</p> | <p>A BT-Info</p> |
| <p>2.15 Wird innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Abgabe eine Rückgabe von TAM vorgenommen und schriftlich durch BT bestätigt?</p> | <p>§ 9 Abs. 3 Z 9a) nicht benötigte oder abgelaufene Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zurückzugeben sowie</p> | <p>Kontrolle erfolgt durch Befragung des TH und über AA-Beleg bis zu 5 Belege prüfen und/oder Rückgabebestätigung bzw. vorgefundene TAM (Verfalldatum/Haltbarkeit, Abgabedatum auf Signatur) kontrollieren</p> | <p>A ja/trifft nicht zu</p> <p>2 Rückgabe nicht benötigter TAM nicht plausibel nachweisbar</p> <p>3 abgelaufene TAM/TAM-Reste vorgefunden</p> | <p>A BT-Info</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|--|---|--|---|------------------------------------|
| | <p>b)bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die Leergebinde solcher Tierarzneimittel nachweislich vorzulegen. und § 8 Abs.5 Z 6a) Sie haben a)die ihnen gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 zurückgegebenen, nicht benötigten oder abgelaufenen Tierarzneimittel sowie Tierarzneimittelreste (das sind angebrochene Arzneimittel, deren Wirksamkeit nach Herstellerangaben nicht mehr gewährleistet ist) spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung zu übernehmen oder deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen, und b)bei zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln - mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 - spätestens bei der nächsten Visite nach Abschluss der jeweiligen Behandlung die gemäß § 9 Abs. 3 Z 9 vorgelegten Leergebinde solcher Tierarzneimittel zu kontrollieren.</p> | <p>Gibt es zu abgegebenen TAM entsprechende Rückgabebestätigungen. <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/> Belegnr oder Bezug zum Abgabebeleg <input type="checkbox"/> Vermerk Rücknahme <input type="checkbox"/> Handelsname <input type="checkbox"/> Menge pro Rückgabe <input type="checkbox"/> Unterschrift Tierarzt</p> | | |
| <p>2.16 Hat der TGD-Tierhalter (TGD-AM-Anwender) die Ausbildungserfordernisse für die Anwendung von TAM (einschl. Impfstoffe) und falls zutreffend auch für</p> | <p>§ 9 Abs. 3 Z 1 und Z 2TGD-VO 2009: Sie haben vor Einbindung in die Arzneimittelanwendung die Ausbildung gemäß § 10 zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.</p> | <p>Achten, ob Steckbriefdaten mit den Aussagen des Tierhalters übereinstimmen (Angaben über den TGD-AM-Anwender -Name, Alter - am Betrieb)</p> | <p>A ja oder trifft nicht zu oder erfüllt laut Steckbrief 1 AM-Anwender Voraussetzungen erfüllt, aber nicht gemeldet</p> | <p>A BT-Info BT-Mangel</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|--|---|--|---|---------------------------|
| Herstellung von Fütterungsarzneimittel erfüllt? | <p>Sie haben bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Betrieb die zusätzlichen Ausbildungserfordernisse gemäß § 16 zu absolvieren oder dafür Sorge zu tragen, dass ein von ihnen benannter TGD-Arzneimittelanwender diese Ausbildung absolviert hat.</p> <p>Anhang 4 Art.1, Z 1.1. TGD-Arzneimittelanwender, haben folgende verpflichtende Ausbildungsinhalte im Mindestausmaß von acht Stunden zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung dieser Stoffe nachweislich zu absolvieren. Wird am Betrieb auch die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln beabsichtigt, ist zusätzlich zur oben genannten Ausbildung noch vor Herstellung der Fütterungsarzneimittel für diesen Bereich ein Mischkurs im Mindestausmaß von drei Einheiten zu je mindestens 50 Minuten zu absolvieren.</p> <p>Erläuterung Eine Ausbildung ist nur dann erforderlich, wenn TGD pflichtige TAM angewendet werden.</p> | | <p>2 weitere AM-Anwender am Betrieb ohne Ausbildung</p> <p>3 nein, überhaupt keine Ausbildung für AM-Anwendung und/oder FAM-Herstellung</p> | |
| 2.17 Wie viele AA-Belege vom BT liegen beim Tierhalter auf? | <p>§ 12 Abs. 7 Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 zu dokumentieren.</p> | <p>Die Zahl der AA-Belege vom BT beim TH ist zu ermitteln für den Zeitraum der letzten 12 Monate, wenn keine dann die letzten 24 Monate. Von bis zu 10 Belegen ist die ID-Nr</p> | <p>A ja oder nein = Beurteilung TH: 0</p> | <p>BT-Info</p> |

| Frage | Rechtsverweise und Erläuterungen | Durchführung der Kontrolle und Mindestinhalte zu BT-Info/Mangel | Beurteilungsergebnis | Hinweise für BT-Kontrolle |
|---|--|--|--|---------------------------|
| | | zu dokumentieren mit Zeitraumangabe | | |
| <p>2.18 Sind dem TH die Programmvorgaben bekannt, wenn er an diesen teilnimmt und liegen entsprechende Unterlagen vor?</p> | <p>Nötige Unterlagen ad Programmvorgaben werden zur Verfügung gestellt</p> | <p>Befragung des TH auch in Zusammenhang mit angewendeten TAM im Rahmen des betreffenden Programms falls zutreffend und Besprechung und Überprüfung der Dokumentation gemäß den Programmvorgaben. Programm ggf. TAM anführen.</p> | <p>A ja/ trifft nicht zu 2 teilweise (Programmteilnahme bekannt aber sonst keine Details) 3 nein weder Programmteilnahme noch Programmvorgaben bekannt aber Anwendung von Programmspezifischen TAM</p> | <p>A BT-Info</p> |
| <p>2.19 Liegen die Dokumente der durchgeführten Betriebserhebungen (BED, Protokoll) der letzten zwei Jahre am Betrieb auf?</p> | <p>§ 9 Abs. 1 Z 10 Sie habenalle auf Grund dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen und Verträge mindestens fünf Jahre lang auch nach Ausscheiden aus dem TGD aufzubewahren....</p> | <p>Es ist 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend gemäß Steckbriefdaten (Anzahl der BE) festzustellen, ob die entsprechenden BED und BE-Protokolle vorliegen.</p> | <p>A Ja 1 laut Steckbrief BE gemacht, nicht alle BED und Protokolle vorliegend 2 laut Steckbrief BE gemacht, BED und Protokolle liegen nicht auf</p> | <p>A BT-Info</p> |
| <p>2.20 Werden die Anweisungen des TGD-BT zur Beseitigung von festgestellten Mängel umgesetzt</p> | <p>§ 9 Abs. 2 Z 8 Anweisungen des TGD-Betreuungstierarztes zur Beseitigung von festgestellten Mängel sind einzuhalten.</p> | <p>Zeitraum 2 Jahre ab dem Kontrolljahr rückwirkend BED/Protokoll kontrollieren Mängelfeststellung am BED anschauen und Umsetzung der Mängel nachfragen, ggf. im Betrieb überprüfen. Wo Umsetzungsmangel festgestellt: Datum BED notieren.</p> | <p>A ja/trifft nicht zu (= keine Mängel festgestellt) 2 teilweise 3 nein</p> | <p>A BT-Info</p> |